VERORDNUNG (EWG) Nr. 3221/86 DES RATES

vom 21. Oktober 1986

zur fünften Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3721/85 zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen und bestimmter Fangbedingungen hinsichtlich der zulässigen Gesamtfangmengen für bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen für 1986

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung EWG) Nr. 170/83 des Rates vom 25. Januar 1983 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen (1), insbesondere auf Artikel 11,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 obliegt es dem Rat, die zulässige Gesamtfangmenge (TAC) je Bestand oder Bestandsgruppe, den jeweiligen Anteil der Gemeinschaft sowie die besonderen Bedingungen für die Fangtätigkeit festzulegen. Gemäß Artikel 4 derselben Verordnung wird der Fanganteil der Gemeinschaft auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3721/85 (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2374/86 (3), wurden die vorläufig zulässigen Gesamtfangmengen und bestimmte Fangbedingungen hinsichtlich der zulässigen Gesamtfangmengen für bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen für 1986 festgelegt.

Die Zahl von zurückgeworfenem Hering bei Fängen aus dem Clyde-Bestand (ICES-Bereich VI a) ist bis jetzt geringer als die den wissenschaftlichen Empfehlungen zugrundegelegte Zahl. Infolgedessen kann die TAC für diesen Bestand erhöht werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In den Anhängen I und II der Verordnung (EWG) Nr. 3721/85 werden die Angaben über Hering des Clyde-Bestands (ICES-Bereich VI a) durch die in Anhang I und Anhang II der vorliegenden Verordnung enthaltenen Angaben ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 21. Oktober 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. PATTIE

(1) ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 361 vom 31. 12. 1985, S. 5.
(3) ABl. Nr. L 206 vom 30. 7. 1986, S. 4.

ANHANG I

Für 1986 vorgesehene TAC je Bestand und Bereich — Anteil der Gemeinschaft

Art	ICES-Bereich oder NAFO-Zone	TAC 1986 (in Tonnen)	Anteil der Gemeinschaft 1986 (in Tonnen)
Hering	VI a Clyde-Bestand (10)	3 400	3 400

ANHANG II

Bestand			Mitgliedstaat	Quote 1986 (in Tonnen)
Art	Geographisches Gebiet	ICES-Bereich oder NAFO-Zone		
Hering	Westlich Schottlands (Clyde-Bestand)	VI a Clyde-Bestand (2)	Belgien Dänemark Deutschland Griechenland Spanien Frankreich Irland Italien Luxemburg Niederlande Portugal Vereinigtes Königreich Anteil für die Mitgliedstaaten	3 400
			EWG insgesamt	3 400